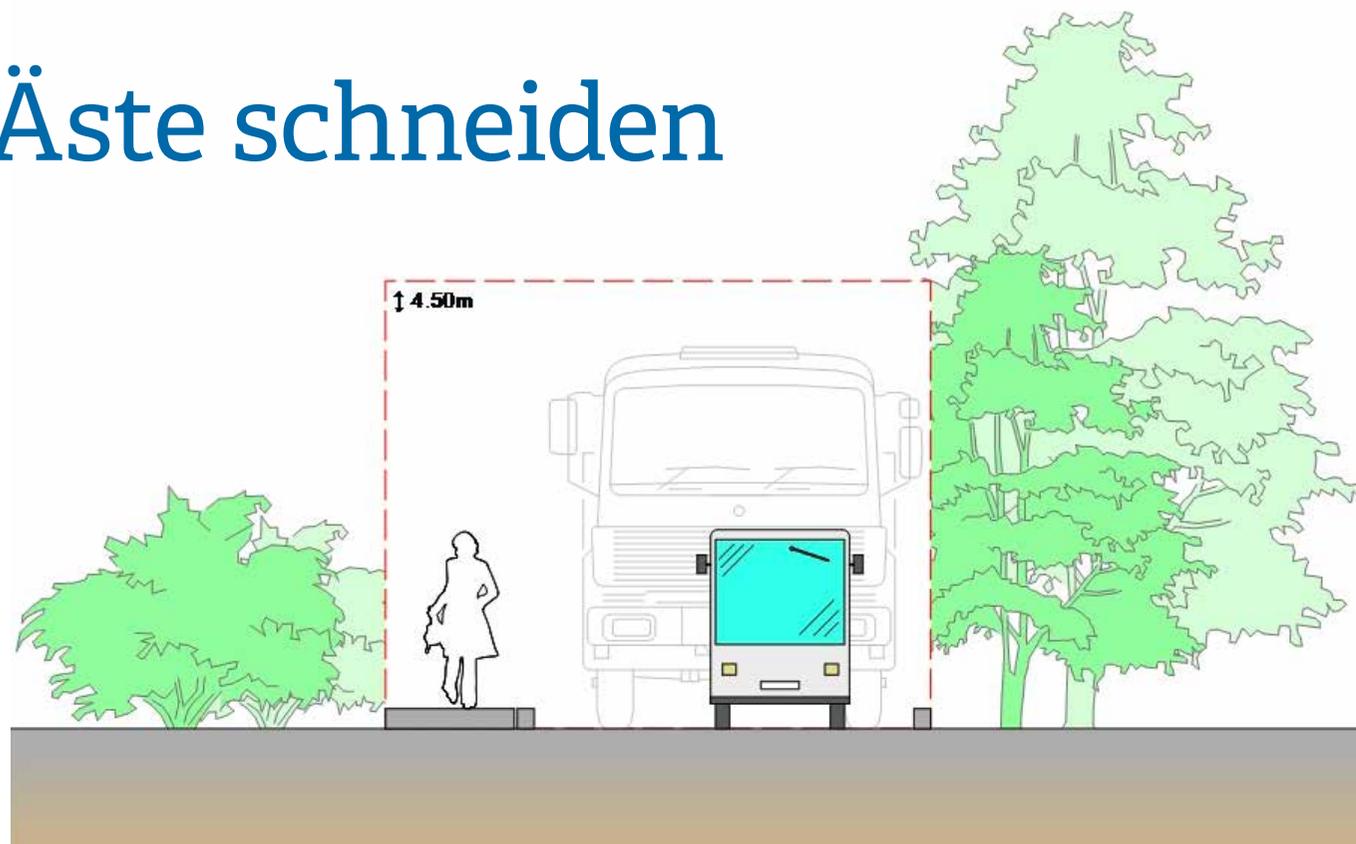


Einwohnergemeinde Zermatt

Sträucher und Äste schneiden

Wenn Sträucher und Bäume im Garten über die Grundstücksgrenze in den öffentlichen Verkehrsraum hinausragen, entstehen daraus verschiedene Probleme.



Verdeckte Sicht und Behinderung für Schneeräumung

Äste und Sträucher können die Sicht für Fussgänger, Fahrzeuglenker und andere Strassenbenutzer auf den öffentlichen Strassen und Wegen beeinträchtigen.

Es ist daher ratsam, regelmässig Sträucher und Äste entlang von Strassen zu schneiden, damit sichergestellt werden kann, dass die Schneeräumung des Technischen Dienstes nicht behindert wird. Durch regelmässiges Zurückschneiden kann verhindert werden, dass Äste und Zweige die Schneepflüge behindern. Mit diesen vorbeugenden Massnahmen können zudem potenzielle Schäden an den Kommunalfahrzeugen vermieden werden.

Pflicht des Grundeigentümers

Gemäss Art. 172 des kantonalen Strassengesetzes müssen die auf die Verkehrswege herausragenden Äste jedes Jahr vom Eigentümer bis auf 4,5 m oberhalb der Fahrbahn gelichtet werden. Ein vollständiges Stutzen der Äste kann durch die Behörde gefordert werden, wenn sie sonst die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Mauern, Zäune, Pflanzungen usw.

Seitens von Drittpersonen erhält die Einwohnergemeinde Zermatt immer wieder Rückmeldungen, dass Pflanzen, Bäume oder Sträucher durch die Schneeräumung beschädigt wurden. Diesbezüglich verweisen wir auf folgende Artikel des kantonalen Strassengesetzes:

Art. 166 Abs. 1 / Mauern Zäune a) Abstand und Höhe

Die Mauern und Abschränkungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,20 Metern vom Fahrbahnrand der kantonalen Verkehrswege und in einem solchen von 60 Zentimetern von den übrigen Verkehrswegen erstellt, wiederhergestellt oder erhöht werden.

Art. 169 Abs. 1 / Lebhäge – Abstand und Höhe

Lebhäge dürfen längs der kantonalen Verkehrswege nur in einem Abstand von mindestens ,50 Metern erstellt oder wiederhergestellt werden. Für die anderen öffentlichen Verkehrswege beträgt die entsprechende Mindestdistanz 90 Zentimeter.

Art. 171 Abs. 2 / Baumgärten a) Abstand

Auf dem an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzenden Gebiet darf in der Ebene kein Fruchtbaum näher als 3 Meter, längs der Gebirgsstrassen näher als 2 Meter vom Strassenbord entfernt gepflanzt werden, und kein Waldbaum (Nuss- und Kastanienbäume inbegriffen) näher als 5 Meter. Für die Spaliere, kurzstämmigen Bäume und Sträucher beträgt die vorgeschriebene Distanz 2 Meter.

Art. 196 Abs. 3 / Natürliche Strassenentwässerung

Der vom Verkehrsweg weggeräumte Schnee muss ebenfalls vom Nachbargrundstück aufgenommen werden.

Die Einwohnergemeinde Zermatt dankt der Bevölkerung für die Zusammenarbeit und das Verständnis.

Es ist ratsam, regelmässig Sträucher und Äste entlang von Strassen zu schneiden.